

1272/AB
vom 12.05.2020 zu 1275/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.185.104

Wien, 11.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1275/J der Abgeordneten Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen betreffend** Absicherung der Arbeitsplätze bei Austrian Airlines (AUA) als der größten in Österreich niedergelassenen Fluggesellschaft wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Maßnahmen werden getroffen um die Satzung von unechten Firmenkollektivverträgen zu ermöglichen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für in Österreich ansässige Fluggesellschaften zu schaffen?*

Die Angelegenheiten des Arbeitsrechts, wozu auch die kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gehört, fallen seit Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1986 idF der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, am 29. Jänner 2020 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend. Mangels Zuständigkeit meines Ressorts wird von der Beantwortung der Frage abgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wie Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitnehmerinnenschutz und Finanzrecht kontrolliert?*

Wenn ja: Welche Fluggesellschaften wurden 2019 kontrolliert? Wann haben welche Kontrollen stattgefunden?

Welche Maßnahmen wurden in Folge ergriffen?

- *Ist ein Ausbau der Kontrollinstanzen (insbesondere Sozialversicherung, Arbeitsinspektorat, Finanzamt, Austro Control) geplant, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten? Wenn ja: Um welche Anzahl wird der Personalstand und in welchen Bereichen aufgestockt?*

Im Rahmen von „Gemeinsamen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben – GPLAs“ (Rechtslage bis 31.12.2019) wurden durch die Gebietskrankenkassen und die Finanzverwaltung Sozialversicherungs-, Lohn- und Kommunalsteuerprüfungen durchgeführt und durch das im Sozialversicherungsrecht geltende Anspruchslohnprinzips auch arbeitsrechtliche Aspekte kontrolliert. Die Durchführung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge fällt seit 1.1.2020 ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen – vgl. Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG iVm dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG). Die auf Grund der Aufhebung durch den VfGH erforderlichen rechtlichen Anpassungen sind derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Eine Prüfung im Bereich der Sozialversicherung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn eine Versicherungszuständigkeit Österreichs gegeben ist. Dazu ist auf die relevanten Bestimmungen der VO (EG) 883/2004 hinzuweisen: Gemäß Artikel 11 Abs. 3 lit. a der VO (EG) 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Für das „fliegende Personal“ gilt allerdings Abweichendes: Nach Artikel 11 Abs. 5 der VO (EG) 883/2004 gilt eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die Heimatbasis im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet (nunmehr: Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Fluggesellschaften ist daher für das „fliegende Personal“ nicht immer eine Versicherungszuständigkeit Österreichs gegeben.

Die ÖGK hat mir eine Auswertung der im Jahr 2019 abgeschlossenen GPLAs jener Unternehmen, die in der Personenbeförderung in der Luftfahrt (ÖNACE 51100) tätig sind, zur Verfügung gestellt. Die kontrollierten Fluggesellschaften, der Prüfzeitraum und der Abschluss der Prüfung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	Prüfung abgeschlossen	Prüfzeitraum
Laudamotion GmbH	19.07.2019	2013 bis 2017
Goldeck – Flug Gesellschaft m.b.H.	14.06.2019	2014 bis 2017
Transair Bedarfsflugunternehmen GmbH	16.09.2019	2014 bis 2018
Wucher Helicopter GmbH	18.06.2019	2015 bis 2017
Schenk Air GmbH	05.07.2019	2013 bis 2015
Emirates Group HQ	27.06.2019	2014 bis 2016
Aeroflot-Russian International Airlines	03.07.2019	2015 bis 2017

Aufgrund allfällig getroffener Prüffeststellungen im Bereich der Sozialversicherung, Lohn- und Kommunalsteuer wurden entsprechende Korrekturen vorgenommen. Auf Verlangen wurden diese im Wege der dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren (Bescheid, Rechtsmittelverfahren) behandelt.

Die Kontrolle der Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Personalplanung in diesem Bereich obliegt dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. Das Personal in der Finanzverwaltung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, jenes der Austro Control GmbH in den Bereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Mangels Zuständigkeit meines Ressorts kann ich daher dazu keine Ausführungen machen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

